

Entschließungsantrag

der Abgeordneten Dr. Lukrezia Jochimsen, Dr. Petra Sitte, Dr. Lothar Bisky, Werner Dreibus und der Fraktion DIE LINKE.

**zu der dritten Beratung des Gesetzentwurfs der Bundesregierung
– Drucksachen 16/10294, 16/10495, 16/10833 –**

Entwurf eines Fünften Gesetzes zur Änderung des Filmförderungsgesetzes

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Der Entwurf eines Fünften Gesetzes zur Änderung des Filmförderungsgesetzes (FFG) enthält wesentliche Umgestaltungspläne zur Neujustierung der deutschen Filmwirtschaft und zur Optimierung der Stellung des deutschen Films. Mit der Novellierung soll das FFG insbesondere an die technischen und medienwirtschaftlichen Entwicklungen der vergangenen Jahre angepasst und neue digitale Verwertungsformen von Filmen, die schwierige Situation der Kinos sowie die immer größere Bedeutung der Vermarktung von Filmen berücksichtigt werden.

Von den Regelungen profitieren allerdings weder die auf Produktionsdauer Beschäftigten, noch die freiberuflichen sowie die freischaffend Tätigen im kreativen Prozess der Stoffentwicklung und der Filmrealisierung, da es in der Filmförderung keine Koppelung der Vergabe der Fördermittel an soziale Mindeststandards gibt. Gleiches gilt für die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der technischen Betriebe für Film- und Fernsehproduktionen sowie die Beschäftigten der Kinobetriebe.

Zum Kulturgut Film gehört nicht allein die wirtschaftliche Unterstützung von Unternehmen, sondern auch die soziale Absicherung der dort Beschäftigten. Es ist daher nicht hinnehmbar, dass in weiten Teilen der Filmwirtschaft die Einhaltung sozialer Mindeststandards nicht als verbindliches Förderkriterium festgeschrieben ist.

Auch unter künstlerischen Aspekten ist es notwendig, ein breites, solides und sozial abgesichertes Reservoir an Filmschaffenden zu erhalten und die Rechte und Einflussmöglichkeiten der Kreativen auf den künstlerischen Prozess zu stärken.

Der Film ist mehr als eine Ware. Er ist ein besonderes kulturelles und ästhetisches Gut. Es geht um die Bewahrung der kulturellen Vielfalt und die Entwicklung und Stärkung der kreativ-künstlerischen Qualität. Das sollte sich auch in den Neuregelungen des FFG niederschlagen.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

1. dafür zu sorgen, dass die Vergabe von Fördermitteln an die Einhaltung sozialer Mindeststandards für die in der Filmbranche tätigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gekoppelt wird. Fördermittel sollen künftig nur dann ausgezahlt werden, wenn die Antragsteller sich verpflichten, entweder die Tarifbestimmungen bei der Ausübung von Arbeitsverhältnissen einzuhalten und für freiberuflich Tätige und Freischaffende Gemeinsame Vergütungsregelungen (nach § 36 f. des Urheberrechtsgesetzes – UrhG) einzuführen oder – im Falle von geringen, vor allem künstlerischen Produktionsbudgets, die die Einhaltung solcher Regelungen nicht erlauben – die Filmschaffenden bei einem Verwertungserfolg einer Produktion in entsprechendem Maße am Gewinn zu beteiligen.

Bei Verstößen gegen die Einhaltung sozialer Mindeststandards soll die Filmförderungsanstalt (FFA) die Fördermittel teilweise oder komplett zurückverlangen können. Voraussetzung dafür ist, dass die Bundesregierung die existierenden Tarifverträge für auf Produktionsdauer beschäftigte Film- und Fernsehschaffende sowie für die Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen in den technischen Betrieben für Film und Fernsehen in das Arbeitnehmer-Entsendegesetz aufnimmt. Ferner ist dafür zu sorgen, dass den Betroffenen die Wahl des jeweils in Frage kommenden Vergütungssystems freigestellt wird;

2. darauf hinzuwirken, dass die Entwicklung und Stärkung der kreativ-künstlerischen Qualität als gleichrangige Aufgabe neben der wirtschaftlichen Strukturentwicklung behandelt wird. Sie sollte analog zu § 1 FFG auch in der konkreten Aufgabenbeschreibung der Filmförderungsanstalt im § 2 FFG als gleichrangiges Förderziel festgeschrieben werden. Diesem Grundsatz sollte auch bei der Vergabe der Fördermittel und der Besetzung der Gremien gefolgt werden. So sollten bei der Referenz- und Projektfilmförderung mehr Mittel in die Ausdifferenzierung ästhetischer Gestaltung investiert werden (so z. B. in die Bereiche Drehbuchentwicklung und Produktionsvorbereitung). Regisseure und Drehbuchautoren sollten in die Referenzfilmförderung einbezogen werden. Im Präsidium der FFA sollte künftig auch ein Vertreter der kreativ-künstlerischen Verbände (Regie, Drehbuch, Kurz- und Dokumentarfilm) einen Sitz erhalten.

Berlin, den 12. November 2008

Dr. Gregor Gysi, Oskar Lafontaine und Fraktion

Begründung

Entscheidend ist, dass eindeutige Kriterien fehlen, nach denen auch die sozialen Belange der in der Filmwirtschaft Tätigen bei der Vergabe von Fördermitteln berücksichtigt werden.

Die Expertenanhörung zum Gesetzentwurf der Bundesregierung im Ausschuss für Kultur und Medien des Deutschen Bundestages am 8. Oktober 2008 hat gezeigt, dass in diesem Bereich dringender Handlungsbedarf besteht. Die Ablehnung der Festschreibung sozialer Mindeststandards durch die Verbände der Filmproduzenten, Filmverleiher und Kinobesitzer richtet sich direkt gegen den Schutz der Filmschaffenden sowie die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der technischen Betriebe für Film- und Fernsehproduktionen und die Beschäftigten der Kinobetriebe.

Da auch die soziale Absicherung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern im Filmwesen ein Hauptanliegen von Förderkriterien beim Kulturgut Film sein muss, ist das FFG dahingehend zu ergänzen, dass die Einhaltung sozialer Mindeststandards zu den Aufgaben der Filmförderung gehört. Maßnahmen dazu können einerseits in den Aufgaben der Filmförderungsanstalt (§ 2 FFG) definiert werden. Andererseits ist es möglich, im Zusammenhang mit den Förderungsvoraussetzungen (§ 15 FFG) und der Zuerkennung von Fördermitteln (§ 25 FFG) eine diesbezügliche Regelung einzuführen.

Nach der EU-Richtlinie über die Entsendung von Arbeitnehmern im Rahmen der Erbringung von Dienstleistungen (96/71/EG) ist es, wie der Europäische Gerichtshof am 3. April 2008 im Fall Rüffert (Rechtssache C-346/06) feststellte, dann unzulässig, die Vergabe eines öffentlichen Auftrags von der Verpflichtung abhängig zu machen, am Ausführungsort tarifvertraglich vorgesehene Entgelte zu zahlen, wenn eine solche Regelung bei Bestehen eines Systems der Allgemeinverbindlichkeitserklärung von Tarifverträgen auf nicht für allgemeinverbindlich erklärten Tarifverträgen basiert. Damit eine Koppelung in der Vergabe von Filmfördermitteln an die Einhaltung sozialer Mindeststandards diesen europarechtlichen Vorgaben entspricht, ist es erforderlich, dass die Bundesregierung die existierenden Tarifverträge für auf Produktionsdauer beschäftigte Film- und Fernsehschaffende sowie für die Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen in den technischen Betrieben für Film und Fernsehen in das Arbeitnehmer-Entsendegesetz aufnimmt.

Neben den sozialen werden auch die kulturellen und künstlerischen Aspekte ungenügend im Entwurf berücksichtigt. Beides gehört zusammen und ist Voraussetzung dafür, dass sich der in Deutschland produzierte Film auch international behaupten kann. Auf diesen Mangel haben die kreativ-künstlerischen Verbände in ihren Stellungnahmen deutlich hingewiesen und Vorschläge zur Stärkung des Kulturguts Film eingebracht. Dringend notwendig ist es, mehr Mittel in die Drehbuchentwicklung und Produktionsvorbereitung zu investieren und die künstlerischen Urheberinnen und Urheber in Entscheidungsprozesse einzubeziehen. Autoren, wie auch Regisseure müssen mehr am Erfolg der Filme beteiligt werden, um ihre wirtschaftliche Basis und Unabhängigkeit zu stärken.

